

Vertrag

Zwischen der

Musterunternehmen GmbH
Musterstraße
12345 Musterstadt

(im Folgenden „**Hersteller**“ genannt)

und der

notifizierten Stelle

bupZert GmbH
Köpenicker Landstraße 280
12437 Berlin

als mit der Kenn-Nummer **2516** nach der Bauproduktenverordnung anerkannte Zertifizierungsstelle
(im Folgenden „**bupZert**“ genannt)

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

1 Gegenstand des Vertrags

Vertragsgegenstand ist die Erstinspektion und –beurteilung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Inspektion der werkseigenen Produktionskontrolle für das (die) aufgeführte(n) Werk(e) des Herstellers:

Musterwerk 1

(Musterwerk 2)

2 Grundlagen des Vertrags

Vertragsgrundlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind:

- Bauproduktenverordnung (BauPVO) - 2024/3110 – des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2024
- Produktnorm EN
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bupZert, Stand 05/2023 ¹⁾
- Datenschutzerklärung der bupZert ¹⁾
- Zertifizierungsprogramm der bupZert GmbH einschließlich des Einsprüche- und Beschwerdemanagements und der mitgeltenden Unterlagen¹⁾

3 Tätigkeiten von bupZert

bupZert führt die Erstinspektion und –beurteilung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Inspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durch. Liegt ein gültiges Zertifikat einer anderen notifizierten Stelle für das Werk des Herstellers vor, so kann die Erstinspektion in der Regel entfallen. Das Datum der Erstinspektion ist der Zertifizierungsstelle spätestens zur ersten Inspektion mitzuteilen.

Die laufende Inspektion der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt jährlich.

bupZert wird mit der Durchführung dieser Tätigkeiten einen externen Inspektor beauftragen, der im Namen und im Auftrag von bupZert tätig wird und hinsichtlich seiner Inspektionstätigkeiten bupZert unterstellt ist.

Der Inspektor überprüft die Einhaltung der für die Erstinspektion und die werkseigene Produktionskontrolle geltenden Anforderungen und fertigt über die dabei getroffenen Feststellungen einen Inspektionsbericht für die Zertifizierungsstelle und den Hersteller an.

bupZert entscheidet auf der Grundlage des Inspektionsberichts über die Zertifizierung oder Nichtzertifizierung und stellt bei positiver Entscheidung dem Hersteller ein Zertifikat aus.

4 Pflichten der Vertragspartner

Hersteller und bupZert verpflichten sich, die im Abschnitt 2 genannten Grundlagen bei allen den Vertragsgegenstand berührenden Tätigkeiten zu beachten.

Der Hersteller verpflichtet sich darüber hinaus,

- den Inspektor der bupZert in Wahrnehmung seiner durch den Vertrag erwachsenden Aufgaben während der Betriebszeit und auch ohne vorherige Ankündigung das Werk und das Laboratorium betreten zu lassen,
- dem Inspektor Zugang zu allen Bereichen und Aufzeichnungen einschließlich Berichte des internen Audits und des Managementreviews zu verschaffen,
- alle für die Tätigkeiten der bupZert erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen,
- Aufzeichnungen aller Beschwerden einschließlich der Dokumentation zu den ergriffenen Maßnahmen aufzubewahren, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen dem Inspektor auf Anfrage zur Verfügung zu stellen,
- Beobachter während der Inspektionstätigkeiten zuzulassen,
- bupZert einen Standortwechsel oder die dauerhafte Produktionseinstellung unverzüglich mitzuteilen,
- bupZert über alle Änderungen bei Eigentümer- oder Strukturwechsel sowie bei Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung zu informieren,
- Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich des Geltungsbereiches abzugeben,
- sein Zertifikat nicht in der Form anzuwenden, die bupZert in Verruf bringt,

- nach Beendigung des Vertrags nicht mit Zertifikaten und/oder dem Zertifizierungsstellenlogo der bupZert zu werben
- stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden
- stets die Anforderungen an das System 2+ für die unter Abschnitt 1 genannten Produktnormen während der laufenden Produktion erfüllt.

bupZert ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung. Nicht Dritte in diesem Sinne ist die zuständige Baubehörde, wobei sich Auskünfte auf den aktuellen Stand der Zertifizierung beschränken.

5 Kosten

Die durch die Erstinspektion und Inspektion im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt der Hersteller.

Über den Inspektions- und Zertifizierungsprozess hinausgehende Leistungen (etwa die Ziehung von Proben und deren Untersuchung), die nach dem pflichtgemäßen Ermessen von bupZert für die Zertifizierung oder Inspektion unabdingbar sind, wird bupZert vor deren Durchführung ankündigen. Die durch solche zusätzlichen Leistungen entstehenden Kosten trägt der Hersteller.

6 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung von bupZert. Der Vertrag ist beiderseits mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündbar. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Vertrag kann durch den Hersteller unter Einhaltung von Frist und Form gemäß dem vorausgegangenen Absatz auch für einzelne der in Abschnitt 1 genannten Werke, falls zutreffend, gekündigt werden.

7 Zertifikat

Das Zertifikat wird erstmals nach einer Erstinspektion und nach jeder laufenden Inspektion nach den entsprechenden Produktnormen und der Bauprodukteverordnung ausgestellt, sofern die Anforderungen der Produktnormen vom Hersteller erfüllt werden. Das Zertifikat ist mit Ausstellungsdatum zunächst ein Jahr gültig. Die Geltungsdauer wird jeweils nach erfolgreicher laufender Inspektion um ein weiteres Jahr verlängert. Auf das Datum der erstmaligen Zertifizierung wird, wenn bekannt, im Zertifikat hingewiesen.

Das Zertifikat erlischt mit der dauerhaften Einstellung der Produktion des Werks.

8 Haftung, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Bezüglich der Haftung, des Gerichtsstandes und des Erfüllungsortes gelten die betreffenden Abschnitte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bupZert ¹⁾.

9 Datenschutz

Die Vertragsparteien dürfen personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag mitteilt oder ihnen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag bekannt werden (nachfolgend: „personenbezogene Daten Dritter“), nur im Rahmen und zu den Zwecken dieses Vertrages verarbeiten es sei denn, er wäre im Einzelfall gemäß Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anderweitig zu der Verarbeitung berechtigt.

Die Vertragsparteien werden in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Sie werden technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten Dritter treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen.

10 Sonstiges

Sollte ein Teil dieser vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein, so gilt der Vertrag im Übrigen seinem Zweck entsprechend fort. Wird unter § 1 mehr als ein Werk genannt, dann gilt dieses auch bei Wegfall eines unter § 1 genannten Werkes durch Schließung, Verkauf oder andere Umstände.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Berlin, den

....., den

.....
Unterschrift und Stempel der notifizierten Stelle

.....
Unterschrift und Stempel des Herstellers

1) Siehe unter www.bupzert.de